
Zwei deutsche Lastenausgleiche – Eine kritische Würdigung

RICHARD HAUSER

Richard Hauser, Goethe-Universität Frankfurt am Main, E-Mail: r.hauser@em.uni-frankfurt.de

Zusammenfassung: In diesem Beitrag werden der erste Lastenausgleich, der im Zusammenhang mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1948/1949 stattfand, und der – nicht so benannte – zweite Lastenausgleich nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 analysiert und verglichen. Beim ersten Lastenausgleich ging es einerseits um einen solidarischen Ausgleich der Kriegsschäden zwischen stärker und weniger stark betroffenen Bevölkerungsgruppen und andererseits um die Integration von etwa 14 Millionen Menschen, die bis 1985 als Vertriebene, Umsiedler und Spätaussiedler in die Bundesrepublik gekommen waren. Mit dem zweiten Lastenausgleich sollten ebenfalls Kriegs- und Sozialisierungsverluste entschädigt und teils befristete, teils dauerhafte Hilfen zur Angleichung der Wirtschaftskraft und der Lebensverhältnisse zwischen den alten und den neuen Bundesländern gewährt werden. Im Verhältnis zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt Westdeutschlands bewegte der erste Lastenausgleich deutlich geringere Mittelvolumina als der zweite. Obwohl beide Lastenausgleiche mit großen Umverteilungsvorgängen verbunden waren, zeigten sich doch deutliche Unterschiede. Der erste Lastenausgleich war sowohl auf der Aufbringungsseite als auch auf der Leistungsseite viel stärker vom Solidaritätsprinzip geprägt als der zweite. Dies gilt insbesondere für die Naturalrestitution von Grundvermögen und Unternehmen. Dementsprechend war die restaurative Tendenz des ersten Lastenausgleichs weit geringer als jene des zweiten.

Summary: This paper analyses and compares the first and the second program of burden sharing (Lastenausgleich): which were enacted after the founding of the Federal Republic of Germany 1948/49, and after the reunification of Germany 1990, respectively. The first program of burden sharing, firstly, aimed at redistribution from population groups which were less affected by war damages to those which were more affected or had completely lost their property and livelihood. Secondly, it should help to integrate about 14 million people who until 1985 had reached the Federal Republic as refugees from the former German Eastern regions and from the German Democratic Republic into the West German society. The second program of burden sharing also served as compensation for war damages and expropriations in the former German Democratic Republic as well as to improve the living standard and the economic strength of the new regions of Germany. Both programs were enormous social achievements. Relative to the respective gross national product of West Germany the second program that is still going on required even more financial means than the first one. Both programs were based on the principle of solidarity, but the second one showed a stronger restorative tendency than the first one. This is mainly due to the restitution of property in real terms without a special contribution to the costs of the program.

→ JEL Classification: H23, H24, I3, N3, D3

→ Keywords: Redistribution, welfare, burden sharing

I Zur Einführung

In der Bundesrepublik Deutschland, die aus den ehemaligen Besatzungszonen der Amerikaner, Engländer und Franzosen hervorging, sollte mit dem *ersten* Lastenausgleich die soziale Eingliederung und teilweise Entschädigung der Vertriebenen und Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und aus den außerhalb des Deutschen Reichs (in den Grenzen von 1937) liegenden Siedlungsgebieten von Volksdeutschen erreicht werden.¹ Darüber hinaus musste der einheimischen Bevölkerung, die infolge des Bombenkrieges Schäden an Hausrat, Wohnungen, Gebäuden und Betrieben erlitten hatte, geholfen werden. Auch Übersiedler und Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und der späteren DDR, die die Bundesrepublik Deutschland erreichten, wurden ab 1969 in den ersten westdeutschen Lastenausgleich einbezogen. Hinzu kam bis Ende der 90er Jahre eine beachtliche Zahl von Spätaussiedlern aus den ehemals sozialistischen Ländern Osteuropas.

In der ehemaligen Sowjetzone und der späteren DDR gab es keinen umfassenden Lastenausgleich für die dort aufgenommenen Vertriebenen und Flüchtlinge und für die Kriegsschäden der dortigen Bevölkerung, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Bodenreform 1948 eine Landneuverteilung, an der auch etwa zwei Prozent der Vertriebenen und Flüchtlinge partizipierten (Härte 2010).

Die Wiedervereinigung im Jahr 1990 machte deutlich, dass die Kriegsfolgen im anderen Teil Deutschlands noch keineswegs beseitigt waren. Dies ließ die Idee eines *zweiten* Lastenausgleichs aufleben. Der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker brachte diesen Gedanken in die Diskussion über die Finanzierung der Vereinigung Deutschlands ein:

„Auch in den neuen Ländern werde ein zweites Wirtschaftswunder nicht allein durch den Markt erreicht werden können. Aufgabe sei es, nicht primär durch höhere Steuern oder durch eingefrorene Löhne und Gehälter oder aus dem Bundeshaushalt einen Ausgleich zu finden, sondern aus privatem Vermögen (Hervorhebung durch mich) Anstöße zu Investitionen und zu Ausgleichszahlungen für die Erwerbsunfähigen zu leisten“ (zitiert nach Härte 2010, Vorwort).

Der vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg, im Jahr 2002 herausgegebene Bericht „Fünfundzwanzig Jahre Lastenausgleichsgesetz“ trägt den Untertitel „Bilanz einer einmaligen Solidarleistung des deutschen Volkes“.² Dies gilt umso mehr als sowohl das Ausmaß der Leistungen als auch die Aufbringungsweise der zur ihrer Finanzierung erforderlichen Mittel kaum historische Vorbilder hatte.³ Das Ziel einer Integration jener circa 14 Millionen Menschen, die bis

1 Bis 1950 sind aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, dem Sudetenland und den deutschen Siedlungsgebieten in Südosteuropa circa acht Millionen Menschen nach Westdeutschland gekommen. Hinzu kommen circa eine Million Menschen, die bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland (1949) aus der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) nach Westdeutschland übersiedelten.

2 Bundesausgleichsamt (2002). Unter der Bezeichnung „Lastenausgleich“ wird üblicherweise ein Teilbereich des Komplexes der Kriegsfolgenbereinigung in Westdeutschland auf Basis des Soforthilfegesetzes von 1949 und des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 (mit 33. Änderungsgesetzen) sowie weiterer hiermit in engem Zusammenhang stehender Gesetze verstanden. Vgl. Wiegand (1992: Kapitel 2). Hier wird ein Begriff des Lastenausgleichs im weiteren Sinn verwendet. Er umfasst alle Umverteilungsmaßnahmen zwischen Bevölkerungsgruppen im Gefolge des Zweiten Weltkriegs und der Wiedervereinigung, die entweder direkt erfolgten oder über den Staatshaushalt i. e. S., die Sozialversicherungen oder Sonderfonds liefen.

3 Lediglich in Finnland wurde nach der endgültigen Vertreibung der karelischen Bevölkerung (circa 450 000 Personen) durch die Sowjetunion ein ähnlicher Lastenausgleich in kleinerem Maßstab durchgeführt; dabei wurde auch das Instrument der Realteilung von Grund und Boden eingesetzt (Wenzel 2008: 241–242).

1985 in Westdeutschland als Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler ankamen, ist erreicht worden.⁴ Dieser Einschätzung des *ersten* Lastenausgleichs, der eines der bedeutendsten Sozialgesetzgebungswerke der frühen deutschen Nachkriegsgeschichte darstellt (Wiegand 1992: 1 sowie Frerich und Frey 1996: 31–37): kann man uneingeschränkt zustimmen. Dies gilt auch, wenn man konzidiert, dass der erste Lastenausgleich infolge der angewendeten Entschädigungsregelungen gleichzeitig eine, wenn auch abgemilderte, restaurative Funktion hatte. Auch in den Presseveröffentlichungen hat sich eine positive Beurteilung durchgesetzt (Härte 2010).

Demgegenüber war die restaurative Tendenz des *zweiten* Lastenausgleichs der – wenn auch nicht so benannt – im Anschluss an die deutsche Wiedervereinigung stattfand – viel stärker ausgeprägt. Sowohl die Mittelaufbringung, die auch die Bereitstellung der zurückzugebenden Grundstücke, Bauten und Betriebe umfasste, als auch die anschließende Verteilung gehorchte völlig anderen Prinzipien als beim *ersten* Lastenausgleich. Daher ist die Einschätzung des *zweiten* Lastenausgleichs viel stärker umstritten (Ritter 2006). Nur wenn man diesen *zweiten* Lastenausgleich einbezieht, kann man ein abgerundetes Bild über die Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs zeichnen.⁵

Im Folgenden werden wir zunächst die grundlegenden Möglichkeiten eines Lastenausgleichs skizzieren, um die anschließend beschriebenen, tatsächlich verwirklichten Lösungen einordnen zu können. Auf Basis des verfügbaren statistischen Materials wird dann die Größenordnung der beiden Lastenausgleiche abgeschätzt und mit gesamtwirtschaftlichen Kenngrößen verglichen. Dabei beschränken wir uns weitgehend auf die insgesamt geleistete Hauptentschädigung für Vermögensschäden im Vergleich zum Nettovermögen des gesamten Haushaltssektors. Die laufenden Leistungen, die ganz überwiegend in den Konsum geflossen sein dürften, werden nur summarisch behandelt. Ein Vergleich der beiden Lastenausgleiche beschließt den Beitrag.

2 Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Lastenausgleichs

Drei Begründungen wurden für die beiden deutschen Lastenausgleiche vorgebracht: erstens ein unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten erforderlicher Ausgleich zwischen den durch die Kriegsfolgen mehr und den weniger belasteten Bevölkerungsgruppen, zweitens die Vermeidung einer Verelendung großer Bevölkerungsgruppen und drittens die Herstellung einer Sozialstruktur, die gute Chancen für ein demokratisches Politiksystem und eine günstige Wirtschaftsentwicklung bietet. Ein Lastenausgleich besteht also aus Umverteilungen zwischen Bevölkerungsgruppen. Dabei ist die Abgrenzung zwischen den zu belastenden, den zu begünstigenden und den nicht

4 Diese Integration brauchte selbstverständlich lange Zeit. In dem monumentalen Sammelwerk Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 3, 756, stellen Rübner und Goshler (2005) fest: „Vollständig gelungen im Sinne einer statistisch nachweisbaren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung mit den Einheimischen war die Integration der Vertriebenen Ende der 1950er Jahre noch nicht.“ Sie meinen auch, dass dem Wirtschaftsaufschwung der 50er Jahre größeres Gewicht für die Integration der Vertriebenen zukomme als der Lastenausgleichsgesetzgebung.

5 Auch diese Erweiterung des Blickfeldes ist aber noch nicht umfassend genug; denn die Regulierung von anderen Kriegsfolgen- und NS-Schäden gehört ebenfalls zu diesen Problemkomplex. Diese Fragen müssen hier allerdings ausgeklammert bleiben. Ebenso wenig kann auf die Behandlung des inländischen Vermögens im Eigentum von Ausländern sowie des im Ausland gehaltenen Vermögens von Inländern eingegangen werden.

betroffenen Bevölkerungsgruppen keineswegs trivial; diese Frage wird aber hier nicht vertieft. Vielmehr werden die vom Gesetzgeber vorgenommenen Abgrenzungen unterstellt.

Auf der Seite der Mittelaufbringung sind die folgenden Maßnahmen denkbar:

1. Erhebung einer Vermögensabgabe, die die Form einer realen Vermögensteilung⁶ oder einer monetären Abgabe annehmen kann; außerdem kann man bei monetären Abgaben zwischen einer Sofortabgabe und einer ratenweise zu leistenden Abgabe, das heißt einer Verrentung des abzugebenden Vermögensteils, unterscheiden; eine Verrentung kann dabei als eine Sondersteuer auf Vermögen betrachtet werden.
2. Erhebung einer Vermögenszuwachsabgabe, die den in einer bestimmten Periode, zum Beispiel von Kriegsbeginn bis zur Währungsreform, erzielten Vermögenszuwachs belasten soll; auch hierbei sind eine Einmalzahlung oder eine Ratenzahlung denkbar.⁷
3. Unterschiedliche Umtauschverhältnisse für Geldbestände und Geldforderungen im Zuge einer Währungsreform;
4. Einführung einer Sondersteuer auf laufende Einkommen, deren Einnahmen in einen speziellen Fonds fließen;
5. Erhöhung der Steuersätze oder der Sozialabgabensätze ohne spezielle Zweckbindung und ohne Aussonderung der zusätzlichen Einnahmen;
6. Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden oder Betrieben, die durch Enteignung in Staatshand gekommen sind oder die von zu Unrecht Begünstigten zurückgefordert werden.

Auf der Seite der Mittelverwendung kommen folgende Formen in Frage:

1. Übereignung von realen Vermögensteilen oder einmalige monetäre Vermögensübertragungen (Entschädigungen); ein Unterfall besteht in der Naturalrestitution von enteignetem oder eingezogenem Grund- und Betriebsvermögen;
2. Gewährung von befristeten oder lebenslangen Rentenzahlungen mit Rechtsanspruch;

6 Eine reale Vermögensteilung liegt vor, wenn die Eigentumsrechte an Bankguthaben, anderen Forderungen, Grundstücken, Gebäuden, Gewerbebetrieben, Unternehmen, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensbestandteilen auf Alt- und Neueigentümer aufgeteilt werden. Dies kann entweder durch direkte Eigentumsübertragung oder durch die Ausgabe von Zertifikaten geschehen, die den jeweiligen Vermögensanteil repräsentieren. Bei Aktiengesellschaften ist lediglich die Übertragung eines Teils der Aktien der Altbesitzer erforderlich.

7 Auf eine ebenfalls diskutierte dritte Form, die Vermögensausgleichsabgabe, die auf einem Vergleich des durch Kriegsschäden reduzierten „durchschnittlichen Vermögenserhaltungsgrads“ mit dem individuellen „Erhaltungsgrad“ aufbaut, wird hier nicht eingegangen, da die dabei auftauchenden Bewertungsprobleme unlösbar scheinen.

3. bedarfsorientierte Unterhaltszahlungen mit Einkommens- und Vermögensprüfungen;
4. Begünstigungen beim Umtauschverhältnis von RM zu DM beziehungsweise von Mark der DDR in DM für bestimmte Gruppen;
5. Gewährung von subventionierten Darlehen.

Der Lastenausgleich kann dabei direkt zwischen den Beteiligten stattfinden oder über den normalen Staatshaushalt oder über ausgegliederte Fonds (Sondervermögen) laufen. Bei einer Begünstigung im Rahmen einer Währungsreform ist der Bankensektor das Zwischenglied. In diesem Zusammenhang sind weitere Maßnahmen zur Konsolidierung des Bankensektors und des Unternehmenssektors erforderlich. Dies gilt immer dann, wenn für Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedliche Umtauschverhältnisse festgesetzt werden. Treten hierdurch Verluste bei Banken auf, so müssen diese durch ihnen übergebene Ausgleichsforderungen gegen den Staat aufgefangen werden. Letztlich trägt also der Staat die Differenzen zwischen den Umtauschverhältnissen.

Die besonderen Schwierigkeiten eines jeden Lastenausgleichs bestehen einerseits in der Festlegung des Abgabetarifs für die Abgabepflichtigen und der Bestimmung der wertmäßigen Bemessungsgrundlagen sowie andererseits in der wertmäßigen Feststellung der Kriegsschäden und der Festlegung der Bemessungsgrundsätze für die Leistungen an die Begünstigten.

Beim Tarif für reale oder monetäre Vermögensabgaben hat man die Wahl zwischen einem progressiven und einem proportionalen Tarif mit oder ohne Freibeträge. Die Bemessungsgrundlage kann sich entweder auf die Verkehrswerte zu einem bestimmten Stichtag oder auf früher festgesetzte, der Besteuerung dienende Einheitswerte beziehen. Während bei den Verkehrswerten Kriegsverluste implizit saldiert sind, ist bei der Verwendung von früheren Einheitswerten eine getrennte Berücksichtigung von Kriegsverlusten erforderlich. Auch können wegen der in der Regel zu niedrigen steuerlichen Einheitswerte zusätzliche pauschale Aufwertungen vorgenommen werden. Bei einer Vermögenszuwachsabgabe kann gleichfalls ein progressiver oder ein proportionaler Tarif angewendet werden; die Ermittlung eines Vermögenszuwachses erfordert allerdings eine Bilanzierung des Nettovermögens zu zwei Zeitpunkten, wobei die Kriegsverluste implizit berücksichtigt werden.

Bei monetären Vermögensentschädigungen kann man sich einen proportionalen oder degressiven Tarif mit oder ohne Mindestbeträge und Obergrenzen vorstellen. Falls eine Verfügungsmöglichkeit des Staates über entzogene Vermögensgegenstände besteht, kommt auch eine vollständige oder teilweise Rückübertragung des Eigentums als Naturalrestitution in Frage. Hierbei kann man auch zwangsweise eine Belastung vorsehen, die ratenweise abzutragen ist, um einen Teil des Rückerstattungsgewinns abzuschöpfen. Schließlich ist eine Verrentung der Entschädigung möglich. Da die Bearbeitung von Vermögensentschädigungen angesichts der typischen Beweisnot von Vertriebenen und Flüchtlingen zeitaufwendig ist, kann man auch an eine Verzinsung der Entschädigung ab einem bestimmten Stichtag denken.

Im Zusammenhang mit einer Währungsreform als Anknüpfungspunkt für einen Lastenausgleich besteht kein Bewertungsproblem. Auch hierbei können die Umstellungssätze nach Gruppen differenziert werden, und durch Mindest- und Höchstsätze kann man von einem proporti-

onalen Tarif abweichen. Auch Altguthaben lassen sich gesondert behandeln. Mittelaufbringung und -verwendung geschehen dabei *uno actu*.

Sondersteuern und besondere Sozialabgaben können als Aufschläge an bestehende Abgabenregelungen anknüpfen, so dass bei dieser Form der Mittelbeschaffung die geringsten verwaltungstechnischen Probleme entstehen. Umwidmungen der regulären Staatseinnahmen für Lastenausgleichszwecke sind die „geräuschloseste“ Form einer Mittelaufbringung, wenn es das Staatsbudget und die Haushalte der Sozialversicherungen zulassen.

Befristete oder lebenslange Rentenzahlungen können als Einheitsrenten oder als Renten, die an den Status quo ante anknüpfen, geleistet werden; die Sonderform der Verrentung einer Vermögensentschädigung hängt vom Entschädigungsbetrag ab. Staatliche Unterhaltszahlungen sind dagegen in der Regel bedürftigkeitsabhängig ausgestaltet.

Diese denkbaren Formen von Mittelaufbringung und Mittelverwendung bildeten den Rahmen, innerhalb dessen sich die politischen Diskussionen um den ersten Lastenausgleich in Westdeutschland bewegten. Dabei standen sich – entsprechend den eingangs genannten Zielsetzungen – zwei Positionen gegenüber, die mit der Kurzformel „quotaler Lastenausgleich“ versus „sozialer Lastenausgleich“ charakterisiert wurden (vgl. die Beschreibung der Diskussion in Wiegand 1992: Kapitel 4.2). Die Vertreter eines quotalen Ausgleichs plädierten dafür, die Entschädigung an dem erlittenen Vermögensschaden zu orientieren, während die Anhänger eines sozialen Ausgleichs die Existenzsicherung und den individuellen Wiedereingliederungsbedarf in eine angemessene berufliche und soziale Stellung zum Maßstab machen wollten. Um die Ausgestaltung wurde in der Periode von 1948 bis 1952 politisch hart gerungen (Wenzel 2008). Der schließlich gefundene politische Kompromiss lief auf einen degressiven Vermögensschadenausgleich mit einer starken Wiedereingliederungskomponente in Form von Unterhaltszahlungen, Renten und Darlehen hinaus. Demgegenüber erfolgte die Mittelaufbringung erstens durch allgemeine proportionale oder leicht progressive Steuern, zweitens durch die degressiv gestalteten Sozialabgaben und drittens durch eine proportionale Sondersteuer auf das Vermögen, in die die proportionale Vermögensabgabe durch Verrentung überführt wurde. Als Steuerzahler waren auch die Lastenausgleichsempfänger wieder an der Mittelaufbringung beteiligt.

3 **Der erste Lastenausgleich auf Basis des Soforthilfegesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes**

3.1 Das Soforthilfegesetz von 1949

Nachdem die Alliierten eine simultane Regelung von Währungsreform und Lastenausgleich abgelehnt hatten (Möller 1976), war es angesichts der weit verbreiteten Notlagen erforderlich, auf andere Weise sofort zu helfen. Dies geschah durch ein Soforthilfegesetz, das in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland als Übergangslösung bis zum Erlass eines umfassenden Lastenausgleichsgesetzes dienen sollte.⁸ Das Soforthilfegesetz sah lediglich Wiederein-

⁸ Ausführliche Darstellung bei Wiegand (1992: Kapitel 5). Die Besatzungsmächte waren strikt dagegen, im Gesetzestext den Begriff „Lastenausgleich“ zu erwähnen.

gliederungshilfen in verschiedenen Formen vor, deren Höhe sich am Bedarf orientierte;⁹ eine Entschädigung von Vermögensverlusten war noch nicht vorgesehen. Anspruchsberechtigt waren Flüchtlinge, Sachgeschädigte, Währungsgeschädigte, politisch Verfolgte und Spätheimkehrer. Die Finanzierung erfolgte durch eine Allgemeine Soforthilfeabgabe, eine Soforthilfesonderabgabe sowie aus Erträgen von Umstellungsgrundschulden. Zur Überbrückung von temporären Defiziten des Soforthilfefonds konnten auch Kredite aufgenommen werden. Die Allgemeine Soforthilfeabgabe wurde in Höhe von *jährlich* drei Prozent des abgabepflichtigen Vermögens festgesetzt. Für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser natürlicher Personen sowie kleinere landwirtschaftliche Vermögen galt ein ermäßigter Satz von zwei Prozent; außerdem gab es Freibeträge. Für die Bewertung des abgabepflichtigen Vermögens (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen) wurden die steuerlichen Einheitswerte vom 1.1.1935 unter der Fiktion Reichsmark gleich D-Mark herangezogen. Kriegsschäden wurden in Relation zum Einheitswert berücksichtigt. Außerdem mussten bei der Bewertung des Betriebsvermögens vielfältige Korrekturen vorgenommen werden. Die Soforthilfesonderabgabe in einer Höhe zwischen vier Prozent und 15 Prozent auf das nicht betriebsnotwendige Vorratsvermögen wurde zusätzlich erhoben. Dabei ging es insbesondere um die Heranziehung gehorteter Überbestände und der daraus durch Verkauf nach der Währungsreform erzielten Spekulationsgewinne. Die Erträge aus Umstellungsgrundschulden kamen dadurch zustande, dass bei der Währungsreform zwar die Hypotheken für die Gläubiger im Verhältnis 10 RM zu 1 DM abgewertet, aber für die Schuldner im Verhältnis 1 RM zu 1 DM festgesetzt wurden. Die Differenz von 90 Prozent der Schuld musste an den Soforthilfefonds abgeführt werden. Die Begründung lag darin, dass alle laufenden Einkommensströme ebenfalls 1 RM zu 1 DM umgestellt wurden, so dass bei einer Umstellung der Schulden 10 RM zu 1 DM und weiterlaufendem Betrieb (zum Beispiel Vermietung) hohe Schuldnergewinne aufgetreten wären. Diese potentiellen Schuldnergewinne sollten zu Gunsten des Soforthilfefonds abgeschöpft werden. Insgesamt betrugen die Einnahmen des Soforthilfefonds aus den drei genannten Quellen in den 36 Monaten des Rechnungszeitraums von 1949 bis 1952 knapp 6,3 Milliarden D-Mark (Wiegand 1992: 78). Dies entspricht einer auf ein Jahr und pro Kopf der westdeutschen Bevölkerung von 1950 umgerechneter Summe von DM 42,00. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass das jährliche Volkseinkommen pro Kopf im Jahr 1950 DM 1570 bis 1760 betrug,¹⁰ kann man das Ausmaß und die Bedeutung dieser ersten Stufe des ersten Lastenausgleichs besser würdigen. Er machte pro Jahr zwischen 2,4 Prozent bis 2,7 Prozent des Volkseinkommens aus.

3.2 Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) von 1952 mit seinen 33 Novellen

Erst nach langen politischen Auseinandersetzungen kam 1952 das Lastenausgleichsgesetz mit Genehmigung der drei alliierten Mächte zustande. Vorausgegangen war der Erlass eines Feststellungsgesetzes, das die Voraussetzung für die Erhebung und Bemessung von Vermögensschäden schuf.¹¹

9 Im Einzelnen handelte es sich um: Hausratshilfe, Förderung des Wohnungsbaus, Heimfinanzierung, Unterhaltshilfe, Förderung von Vorhaben in der Landwirtschaft, Förderung von Vorhaben in der gewerblichen Wirtschaft, Förderung der Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen und Ausbildungshilfe.

10 Statistisches Bundesamt (2004: 728). Die Angaben pro Kopf für 1950 divergieren deutlich von den Ergebnissen, die auf Basis der Bevölkerungszahl und des gesamten Volkseinkommens berechnet werden können.

11 Das Feststellungsgesetz von 1952 regelte die Maßstäbe, nach denen das verlorene oder beschädigte Vermögen festzustellen und zu bewerten ist. Im Prinzip wurde auf die Einheitswerte zurückgegriffen. Da vielfach Unterlagen fehlten, wurden für einzelne Regionen Gutachterkommissionen eingesetzt, die aufgrund von Zeugenaussagen und anderen Hilfsmitteln Wertfeststellungen treffen konnten. Für die

3.2.1 Die Leistungsformen des Lastenausgleichs nach dem LAG

Das bis zum Erlass des Lastenausgleichsgesetzes geltende Soforthilfegesetz hatte in vielen Punkten die nach dem Lastenausgleichsgesetz zu gewährenden Leistungen präjudiziert. Das Lastenausgleichsgesetz sah dann folgende Leistungen vor:

1. Laufende Leistungen in Form von
 - Unterhaltshilfen,
 - Entschädigungsrenten,
 - Beihilfen aus einem Härtefonds;
2. Hausratsentschädigung;
3. Sparerechtschädigung in Form eines Währungsausgleichs Vertriebener und einer Altsparenerschädigung;
4. Existenzaufbauhilfen und -darlehen für die Gewerbliche Wirtschaft;
5. Existenzaufbauhilfen und -darlehen für die Landwirtschaft;
6. Wohnraumhilfe, Aufbaudarlehen, Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
7. sonstige Fördermaßnahme, zum Beispiel Ausbildungshilfe, Heimförderung;
8. Hauptentschädigung für Vermögensschäden.

Einige ausgewählte Leistungen bedürfen der Erläuterung, da ihre Ausgestaltung im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Soforthilfegesetz eine Verschiebung vom rein sozialen Ausgleich hin zu einem quotalen Schadensausgleich implizierte.

Unterhaltshilfen und Entschädigungsrenten werden unter der Bezeichnung Kriegsschadenrenten zusammengefasst; hierauf gibt es einen Rechtsanspruch. Beide Rentenarten können auch kumulativ gewährt werden. Die Unterhaltshilfe ist in Anlehnung an die Steigerungssätze der gesetzlichen Altersrenten dynamisiert. Während die Unterhaltshilfe eine laufende Leistung darstellt, die sich an der Bedürftigkeit orientiert und die bei Überschreiten recht niedriger Einkommensgrenzen wegfällt, wurde mit der Entschädigungsrente eine lebenslang gewährte Rente geschaffen, für die weit höhere Einkommensgrenzen gelten. Sie orientiert sich an dem erlittenen Schaden. Sofern gleichzeitig ein Anspruch auf Hauptentschädigung für Vermögensschäden besteht, wird dieser zunächst abgebaut. Die Rente läuft aber lebenslang weiter, auch wenn der Betrag der Hauptentschädigung aufgebraucht ist.¹²

Feststellung von Vermögensverlusten im Gebiet der früheren DDR wurde 1965 das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz erlassen. Auch die Schadensfeststellung aufgrund dieses Gesetzes musste bei Fehlen amtlicher Unterlagen auf Hilfsmittel zurückgreifen. Vgl. auch Bundesausgleichsamt (2002: 33–37).

¹² Die Zahl der Empfänger von Unterhaltshilfe belief sich anfänglich auf fast eine Million Personen; sie sank bis 2001 kontinuierlich auf circa 26 000 Empfänger ab. Entschädigungsrente erhielten bis Ende 2001 über 630 000 Empfänger. Aus dem Härtefonds wurden laufende Leistungen an circa 58 000 Berechtigte gezahlt. Insgesamt summierten sich bis Ende 2001 die Unterhaltshilfeleistungen auf cir-

Die ursprünglich einheitliche Hausratsentschädigung wurde in eine nach drei Klassen gestaffelte pauschale Entschädigung umgewandelt, wobei die früheren Lebensverhältnisse, orientiert an dem früheren Einkommen und Vermögen, zugrunde gelegt wurden. Die Entschädigungsbeträge beliefen sich – nach späteren Anhebungen – auf DM 1200, DM 1600 und DM 1800 für einen Alleinstehenden. Hinzu kam ein Familienzuschlag für den Ehegatten von DM 200 und für Kinder von je DM 150.¹³

Mit der Währungsreform 1948 wurden im Prinzip auf Reichsmark lautende Forderungen gegen westdeutsche Schuldner im Verhältnis 10 zu 1 beziehungsweise 10 zu 0,65 auf Deutsche Mark umgestellt. Mit dem Gesetz über den Währungsausgleich Vertriebener (1952) sollten die Vertriebenen auch für die verlorenen Reichsmark-Sparguthaben entschädigt werden, die sie bei Banken in den Vertreibungsgebieten besessen hatten. Sie wurden damit westdeutschen Währungsgeschädigten gleichgestellt. Die Umstellung erfolgte zunächst in der Weise, dass für 100 R-Mark 6,50 D-Mark gutgeschrieben wurden, wobei der Kontostand vor der Vertreibung beziehungsweise zum generellen Umstellungszeitpunkt vom 10.6.1948 zugrunde gelegt wurde. Mit dem Altsparger Gesetz (1953) wurden dann langjährige Sparer generell zusätzlich entschädigt. Hierbei wurden neben den Sparguthaben auch weitere Reichsmarkforderungen einbezogen. Dabei wurde im Prinzip auf den Stand der Forderungen vom 1.1.1940 zurückgegriffen. Auf Basis des niedrigeren der beiden Werte wurden dann zusätzliche Beträge gewährt, die den ursprünglichen Umstellungsbetrag auf eine Höhe von 20 Prozent der erweiterten Bemessungsgrundlage auffüllten.¹⁴

Die unter Punkt 4 bis 7 genannten Leistungen zur Wiedereingliederung waren im Kern bereits im Soforthilfegesetz angelegt; sie wurden aber differenziert und verbessert. Auf diese Regelungen, die sicherlich zu dem auch von den Vertriebenen getragenen wirtschaftlichen Aufschwung in den 50er Jahren beigetragen haben, kann nicht näher eingegangen werden.

Die bedeutendste Verschiebung vom „sozialen Ausgleich“ hin zum „quotalen Ausgleich“ entstand durch die Einführung einer Hauptentschädigung für Kriegssach-, Vertreibungs-, Ost- und – seit 1969 – Zonenschäden. Entschädigt werden sollten Verluste an Haus- und Grundvermögen und an Betriebsvermögen sowie nicht in den Währungsausgleich einbezogene Geldvermögen und immaterielle Vermögenselemente. Voraussetzung war die Feststellung der Vermögensverluste. Bei Vertreibungs- und Ostschäden wurde grundsätzlich von Totalschäden ausgegangen. Bei Kriegsschäden in Westdeutschland wurde die Differenz zwischen den Werten vor und nach Schädigung herangezogen; beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie beim Grundvermögen wurden die Verbindlichkeiten gesondert erfasst. Wertmäßig wurden der Entschädigung modifizierte Einheitswerte vom 1.1.1935 zugrunde gelegt. Die Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurden um ein Drittel erhöht, da sie als besonders stark unter-

ca 50 Milliarden DM, die Entschädigungsrenten auf circa 7,3 Milliarden DM und Beihilfen aus dem Härtefonds auf circa zwei Milliarden DM (Bundesausgleichsamt (2002: 52-59).

13 Insgesamt wurden für Hausratsschäden 10,3 Milliarden DM aufgebracht. (Bundesausgleichsamt (2002: 47-48). Die Größenordnung dieser Hausratsentschädigung kann man besser einordnen, wenn man sich erinnert, dass das monatliche Bruttoarbeitsentgelt der Sozialversicherten im Jahr 1957 erst DM 420 betrug. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2001: Tabelle 7.9).

14 Möller (1976: 480) charakterisiert das Ergebnis der Währungsumstellung als Teil des Lastenausgleichs folgendermaßen: „Der vom Bundesgesetzgeber zu verantwortende endgültige Lastenausgleich hat also die mit der Währungsreform verbundene Sonderbelastung der Geldvermögensbesitzer, die die Sonderstelle Geld und Kredit und die deutschen Konklavemitglieder möglichst weitgehend vermeiden wollten, nicht ausgeglichen.“

schätzt galten. Außerdem wurden die bestehenden Verbindlichkeiten bei den Vertreibungs- und Ostverlusten nur zur Hälfte von den Bruttowerten abgesetzt; dies galt auch für Kriegsverluste im Westen, sofern keine Hypothekengewinnabgabe zu leisten war.

Die Vermögensentschädigung erfolgte jedoch nicht proportional, sondern nach einem stark degressiven Tarif. Diese Degression wurde dann im Zeitablauf mehrfach abgeschwächt, und zwar mit rückwirkender Gültigkeit (Wiegand 1992: 325–329). Im Jahr 1961 stellte sich die Entschädigungsregelung folgendermaßen dar: Für Schäden bis RM 4 800 wurde ein Grundbetrag in DM zu 100 Prozent gewährt. Bei darüber hinausgehenden Schadenssummen nahmen dann die prozentualen Entschädigungssätze stark ab. Beispielsweise betrug der Entschädigungssatz 80 Prozent bei einer Schadenssumme von RM 10 000. Bei einem Schadensbetrag von RM 50 000 belief sich der Satz auf 40 Prozent und bei einer Schadenssumme von RM 100 000 lag der Satz bei 25 Prozent. Bei Schadenssummen, die eine Million RM überstiegen, machte die Entschädigung nur noch 6,5 Prozent aus (Bundesausgleichsamt 2002: 38–39). Bis zur Klärung der Beweislage, die häufig mehrere Jahre dauerte, wurde der Entschädigungsanspruch vom 1.1.1953 an mit vier Prozent verzinst, allerdings ohne Zinseszins. Für bestimmte Gruppen konnten die ermittelten Grundbeträge nochmals erhöht oder gemindert werden. Im Jahr 1967 erfolgten dann – „im Interesse des Mittelstandes“ – nochmals einige Aufstockungen der Hauptentschädigung im mittleren Schadensbereich, wobei aber keine rückwirkende Verzinsung vorgesehen wurde (Bundesausgleichsamt 2002: 19–22). Die modifizierten Grundbeträge einschließlich der angefallenen Zinsen bildeten dann die Grundlage für die Auszahlung der Hauptentschädigung. Diese Auszahlungen zogen sich allerdings infolge von Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung und auch infolge der später zusätzlich einbezogenen Gruppen der DDR-Flüchtlinge und Übersiedler bis 2003 hin, wenn auch der Großteil der kleineren Entschädigungsfälle bis Anfang der 70er Jahre abgewickelt worden war.¹⁵

3.2.2 Eine Quantifizierung der Leistungen des ersten Lastenausgleichs

Das Bundesausgleichsamt addiert in seiner Statistik in Anwendung der kameralistischen Buchführung alle *Zahlungen* in D-Mark ohne Unterscheidung nach dem Zahlungszeitpunkt und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Transfers oder nur um Darlehen handelt. Aus Tabelle 1, Spalte 1 kann man die in dieser Weise ermittelten Gesamtausgaben des Lastenausgleichsfonds für den Zeitraum von 1949 bis 2001 entnehmen. Sie belaufen sich auf 143,3 Milliarden DM. Wenn man hieraus die tatsächlich den Begünstigten zugeflossenen Einkommens- und Vermögensübertragungen entnehmen will, dann müssen Umrechnungen vorgenommen werden. Erstens ist die Hauptentschädigung um jenen Betrag zu erhöhen, der in unbarer Form geleistet wurde (7,9 Milliarden DM). Dies geschah zum einen durch die unmittelbare Begründung von Spareinlagen für die Begünstigten bei Banken, denen dafür Deckungsforderungen gegen den Staat übertragen wurden; zum anderen wurde ein Teil der Hauptentschädigung durch Umwandlung von zunächst übergangsweise gewährten Darlehen geleistet. Zweitens ist eine Umgruppierung zwischen Hauptentschädigung und Rentenzahlungen erforderlich, da ein Teil der Renten als Aufzehrung der Hauptentschädigung gestaltet wurde; dies machte in der Unterperiode von 1949 bis 1985 circa 6,4 Milliarden DM aus (Wiegand 1992: Tabelle 48, Seite 368). Drittens kann man die übrigen vom Lastenausgleichsfonds gewährten rückzahlungspflichtigen Darlehen nicht mit

15 Das Bundesausgleichsamt (2002: 42) erwartete bis Ende 2004 eine vollständige Erledigung. Insgesamt wurden circa 6,6 Millionen Anträge auf Schadensfeststellung und circa 29 Millionen Anträge auf Lastenausgleichsleistungen positiv beschieden. Darunter waren 5,5 Millionen Anträge auf Hauptentschädigung für Vermögensschäden (Bundesausgleichsamt 2002: 1 und 107).

Tabelle 1

Kumulierte Ausgaben sowie geschätzte reine Einkommens- und Vermögensübertragungen im Rahmen des ersten Lastenausgleichs von 1949 bis 2001

In Milliarden DM

Leistungskategorie	Ausgaben nach der Statistik des Bundesausgleichsamtes	Reine Einkommens- und Vermögensübertragungen
Hauptentschädigung	28,8	43,1 ¹
Renten	59,5	53,1 ²
Darlehen	19,1	–
Hausratsentschädigung	10,3	10,3
Altsparentscheidung	4,6	4,6
Währungsungleich	1,1	1,1
Sonstige Leistungen	1,6	1,6
Schuldendienst und andere Kosten	17,1	–
Abführung an Entschädigungsfonds	1,2	1,2
Gesamtsummen	143,3	115,0

1 Unter Einbeziehung aller unbaren Erfüllungen (7,9 Milliarden DM) sowie der Umgruppierung von Rentenzahlungen (6,4 Milliarden DM).

2 Ohne umgruppierte Rentenzahlungen.

Quellen: Bundesausgleichsamt (2001: 100) sowie Anhangtabellen; Wiegand (1992: 362–377) und eigene zusätzliche Schätzungen.

einseitigen Übertragungen gleichsetzen, wenn es auch einen – nicht genau abschätzbaren – Zinsvorteil gegeben hat. Diese Darlehen sind daher auszuklammern, wenn man die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensübertragungen herausarbeiten will. Viertens musste der Lastenausgleichsfonds zur Überbrückung von Divergenzen zwischen zufließenden Mitteln und den zu leistenden Ausgaben verzinsliche Darlehen aufnehmen, die man ebenfalls nicht zu den Übertragungen rechnen kann; sie sind daher ebenfalls auszuklammern. Mit den umgerechneten Angaben in Tabelle 1, Spalte 2, wird versucht, die genannten Punkte näherungsweise zu berücksichtigen. Hiernach ergibt sich eine Gesamtsumme von reinen Einkommens- und Vermögensübertragungen von 115,0 Milliarden DM.

Der Zeitraum der Leistungsgewährung erstreckte sich über fast sechs Jahrzehnte von 1949 bis 2003. Im Jahrzehnt von 1949 bis 1959 dominierten die Eingliederungs- und Entschädigungsleistungen. Im folgenden Jahrzehnt waren dann die Entschädigungsleistungen am höchsten. Die Summe der dynamisierten Rentenleistungen stieg kontinuierlich an und erreichte in den Jahren von 1965 bis 1980 ihren Höhepunkt mit jährlich circa 1,7 bis 1,8 Milliarden DM. Seitdem sanken die Ausgaben allmählich ab, aber sie blieben bis 2003 die dominierende Leistung¹⁶.

¹⁶ Vgl. Bundesausgleichsamt (2002: 58). Zu Beginn dieses Zeitraums gab es noch circa 600 000 Empfänger von Kriegsschadensrente, am Ende nur noch circa 200 000.

Die nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) auf Basis der modifizierten Einheitswerte und anderer Wertansätze ermittelte Gesamtschadenssumme betrug 60,7 Milliarden RM.¹⁷ Stellt man die Hauptentschädigung in Höhe von 43,1 Milliarden DM dieser Schadenssummen gegenüber, so erkennt man, dass der nicht oder wenig von Kriegs- und Vertreibungsschäden betroffene Bevölkerungsteil Westdeutschlands durch die Lastenausgleichsabgaben und die laufenden Steuerzahlungen eine sehr große Entschädigungsleistung erbrachte. Nimmt man auch die Hausratsentschädigung hinzu, die allerdings zu einem größeren Teil der geschädigten westdeutschen Bevölkerung zugute kam, so zeigt sich die Entschädigungsbilanz des Lastenausgleichs noch eindrucksvoller.

Die Dimension dieses Lastenausgleichs im Bezug auf die Hauptentschädigung kann durch einen Vergleich mit dem im Jahr 1950 bestehenden Volksvermögen und dem Anteil des in Händen des Haushaltssektors befindlichen Reinvermögens (ohne Gebrauchsvermögen) noch besser verdeutlicht werden. Nach den Schätzungen von Engels et al. belief sich das gesamte westdeutsche Volksvermögen im Jahr 1950 auf 423,3 Milliarden DM (Engels, Sablotny und Zickler 1974: 126). Den privaten Haushalten ist davon ein Reinvermögen von 228,4 Milliarden DM zuzuordnen. Die gesamte Hauptentschädigung machte also immerhin etwa zehn Prozent des Volksvermögens beziehungsweise 19 Prozent des Vermögens der privaten Haushalte aus. Nimmt man auch noch den Währungsausgleich für Vertriebene in Höhe von 1,1 Milliarden DM hinzu, so wird das Bild noch etwas günstiger.

Während die Renten vor allem in den Konsum geflossen sein dürften, stellen Hauptentschädigung und Währungsausgleich Vertriebener Vermögensübertragungen dar, die sich auch langfristig in der personellen Vermögensverteilung niedergeschlagen haben. Eine simple Addition der bar und unbar von 1949 bis 2003 als Hauptentschädigung und für den Währungsausgleich Vertriebener geleisteten DM-Beträge vernachlässigt aber die zeitliche Dimension. Deren Bedeutung wird deutlich, wenn man bedenkt, welche realen Vermögensgüter mit einem Entschädigungsbetrag von beispielsweise DM 10 000 im Jahr 1950 im Vergleich zum Jahr 1990 erworben werden konnten. Zieht man beispielsweise den Preisindex für die Wiederherstellungswerte von Bauten heran, der einen Vergleich der aktuellen Baukosten im Vergleich zum Jahr 1913 ermöglicht,¹⁸ so zeigt sich von 1950 bis 1990 ein Anstieg von DM 2,626 auf DM 17,445 pro Kubikmeter umbauten Raums. Dies entspricht einer jährlichen Preissteigerung von 4,85 Prozent. Für DM 10 000 hätte man im Jahr 1950 also 3 808 Kubikmeter umbauten Raums erwerben können, im Jahr 1990 aber nur noch 573,2 Kubikmeter, also nur noch gut ein Sechstel.

Der durchschnittliche Preis für Bauland¹⁹ stieg von 1962 mit DM 5,90 bis 1990 auf DM 63,50; dies entspricht einer jährlichen Preissteigerung von 7,58 Prozent.²⁰ Während man 1962 mit einer Hauptentschädigung von DM 10 000 noch ein Baugrundstück in einer Größe von 1694,9 Quadratmetern erwerben konnte, bekam man 1990 für den gleichen Betrag nur noch 157,5 Quadratmeter.

17 Vgl. Wiegand (1992: Tabelle 40, Seite 322). Diese Schadenssumme teilt sich auf in: 36,5 Milliarden RM Vertreibungsschäden, 12,6 Milliarden RM Kriegssachschäden, 0,8 Milliarden RM Ostschäden und 10,8 Milliarden RM Zonenschäden.

18 Dieser Index liegt in der Regel auch den Brandversicherungsverträgen mit Wiederherstellungswertgarantie zugrunde.

19 Angaben für frühere Jahre sind nicht verfügbar, da damals eine Preisbindung für Grundstücke herrschte.

20 Ursprungsdaten für diese Angaben finden sich in: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihen 4 und 5.

Die Hauptentschädigung wurde zwar von 1953 bis zum Auszahlungszeitpunkt mit vier Prozent verzinst,²¹ aber die dann ausgezahlten Beträge gingen ohne weitere (fiktive) Aufzinsung in die oben erwähnte Gesamtsumme ein. Um ihre Bedeutung für die Vermögensverteilung beispielsweise zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung sichtbar zu machen, müssen alle Zahlungen vom Auszahlungsjahr bis zum Stichjahr 1990 aufgezinnt werden. Obwohl die Preissteigerungsraten bei relevanten Vermögensgütern deutlich höher waren, wird hier in Anlehnung an die frühere Verzinsungsvorschrift lediglich ein Zinssatz von vier Prozent zugrunde gelegt. Berechnet man den gesamten aufgezinnten Wert der Hauptentschädigung zum Stichjahr 1990, so beläuft sie sich auf 61,9 Milliarden DM.²² Zu diesem Wert müssen noch die unbaren Leistungen für die Hauptentschädigung hinzu gefügt werden.²³ Mangels genauer zeitlicher Angaben wird das gleiche Verhältnis wie bei den Barleistungen verwendet. Damit ergibt sich ein Wert von etwa 17 Milliarden DM und insgesamt eine auf das Jahr 1990 aufgezinnte Gesamtsumme der Hauptentschädigung von 78,9 Milliarden DM. Vergleicht man diesen Wert mit dem Nettogesamtvermögen des Haushaltssektors im Jahr 1988²⁴ in Höhe von 1984 Milliarden DM, so sieht man dass sich die Hauptentschädigung des Lastenausgleichs immer noch mit etwa 4 Prozent widerspiegelt. Bei ertragreicherer Anlage der Hauptentschädigung (zum Beispiel in Grundbesitz) könnte der Anteil aber auch ohne weiteres doppelt so hoch sein. Daher kann man diese Überlegungen mit folgender These zusammenfassen: Trotz der teilweise degressiven Gestaltung des Entschädigungstarifs dürften damit die Vorkriegsstrukturen der Einkommens- und Vermögensverteilung zu einem beträchtlichen Teil wieder hergestellt worden sein. Das Anfangsjahr der Bundesrepublik kann zwar als die „Stunde Null“ bezeichnet werden, wenn man den ökonomischen Wiederaufbau im Blick hat, aber für die Gesellschaftsstruktur war es eher der Beginn einer restaurativen Periode, zu der das quotal Element des Lastenausgleichs erheblich beitrug.

3.2.3 Die Finanzierung des Lastenausgleichs nach dem LAG

Der Lastenausgleich nach dem LAG wurde über den Lastenausgleichsfonds, einem vom Bundeshaushalt getrennt verwalteten Sonderhaushalt, abgewickelt. Die Finanzierung erfolgte aus folgenden Quellen:

1. Ausgleichsabgaben, die sich aus einer Vermögensabgabe, einer Hypothekengewinnabgabe und einer Kreditgewinnabgabe zusammensetzten
2. Zuschüsse der öffentlichen Haushalte, die aus einem Teil des Vermögensteueraufkommens, aus allgemeinen Steuermitteln und aus einem im Zusammenhang mit

21 Dies galt nicht für die ab 1969 in die Hauptentschädigung einbezogenen Zonenschäden, die erst ab 1.1.1970 verzinst wurden (Wiegand 1992: 329).

22 Zahlungen im Rahmen der Hauptentschädigung, die nach 1990 stattfanden und sich bis 2001 noch auf 885 Millionen DM beliefen, wurden bei dieser Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

23 Die Rentenzahlungen, die zu einer Aufzehrung der Hauptentschädigung führten, werden ausgeklammert, da sie vor allem in den Konsum und nicht in die Vermögensbildung geflossen sein dürften.

24 Dies ist ein noch um Einiges unterschätzter Wert, der sich aus einer Hochrechnung der Angaben in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 ergibt. In dieser Umfrage des Statistischen Bundesamtes werden allerdings die Bezieher hoher Nettoeinkommen (über DM 18 000 pro Monat) und damit auch vermutlich hoher Vermögen nicht berücksichtigt. In welchem Ausmaß sich das Nettovermögen des Haushaltssektors von 1988 bis 1990 erhöht hat, ist nicht bekannt. Vgl. Stein (2004: 152).

dem Wertpapierbereinigungsschlussgesetz verbliebener „Bodensatz“ aufgebracht wurden

3. In den Lastenausgleichsfonds zurückgezahlte Lastenausgleichsmittel, die im Zusammenhang mit der Naturalrestitution von Grundstücken, Häusern und Betrieben in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung eingingen; denn in diesen Fällen mussten die früher an DDR-Übersiedler und an westdeutsche Besitzer ostdeutscher Grundstücke, Häuser und Betriebe gewährten Lastenausgleichsmittel gemäß Paragraph 349 LAG zurückerstattet werden (siehe hierzu Abschnitt 4)
4. Zur Überbrückung erforderliche Kreditaufnahmen und Kreditrückflüsse

Die Vermögensabgabe wurde auf Basis des am Währungsstichtag (21.6.1948) in den drei Besatzungszonen vorhandenen Vermögens mit einem Abgabesatz von 50 Prozent erhoben; dabei gab es kleinere Freibeträge. Für diese Abgabeschuld wurde jedoch Ratenzahlung bis zum Jahr 1979 vorgesehen, wobei unterschiedliche Zinssätze angewendet wurden. Im Grundsatz war dieser Zinssatz beim Betriebsvermögen am höchsten, beim Grundvermögen weniger hoch und beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen am niedrigsten. Noch nicht fällige Leistungen konnten vorzeitig mit hohen Rabatten abgelöst werden. Falls der Abgabepflichtige in Westdeutschland Kriegsschäden erlitten hatte, konnten die Abgaben reduziert oder ganz erlassen werden. Insgesamt erbrachte die Vermögensabgabe unter Einschluss der entsprechenden Soforthilfeabgabe etwa 42 Milliarden DM.

Die Hypothekengewinnabgabe erfasste – wie bereits erwähnt – die infolge der Währungsumstellung entstandenen Währungsgewinne der Hypothekenschuldner; sie belief sich auf 90 Prozent der Hypothekenschuld am Stichtag. Auch hierbei konnten Kriegsschäden berücksichtigt werden. Die Hypothekengewinnabgabe musste entsprechend den Bedingungen des alten Schuldverhältnisses verzinst und getilgt werden. Auf Basis dieser Abgabe flossen dem Lastenausgleichsfonds Mittel in Höhe von insgesamt 8,7 Milliarden DM zu.

Die Kreditgewinnabgabe sollte die Schuldnergewinne der bilanzierenden Unternehmen abschöpfen. Grundlage für die Berechnung der Abgabeschuld war hier der Überschuss der Währungsgewinne aus Schulden gegenüber den Währungsverlusten aus Forderungen am Währungsstichtag. Die Verzinsung und Tilgung war bis 1974 zu leisten. Das Mittelaufkommen aus dieser Abgabe betrug insgesamt 1,8 Milliarden DM.

Die Zuschüsse aus den Staatshaushalten von Bund und Ländern an den Lastenausgleichsfonds beliefen sich in dem Zeitraum von 1949 bis 2001 auf insgesamt etwa 61 Milliarden DM; davon machte der Zuschuss aus der Vermögenssteuer 14 Milliarden DM aus. Weiterhin gab es Sonstige Einnahmen in Höhe von etwa 0,7 Milliarden DM.²⁵ Damit ist also der Lastenausgleich zu etwa zwei Fünfteln durch die Lastenausgleichsabgaben im engeren Sinn und zu drei Fünfteln aus den allgemeinen Steuereinnahmen finanziert worden. Diese Relation ähnelt dem Verhältnis zwischen der Hauptentschädigung und den laufenden Lastenausgleichsausgaben.

25 Angaben zur Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe und zu den Staatszuschüssen in Anlehnung an Bundesaufsichtsamt (2002: 79–82 sowie 86).

Eine Sonderstellung nehmen die bereits erwähnten Rückflüsse gemäß Paragraph 349 LAG ein, die sich bis 2001 auf 1,25 Milliarden DM beliefen. Sie sind im Zusammenhang mit dem zweiten deutschen Lastenausgleich im Anschluss an die Wiedervereinigung zu sehen.

4 **Der zweite Lastenausgleich im Anschluss an die Wiedervereinigung**²⁶

Die Wiedervereinigung am 3.10.1990 wurde von einem zweiten Lastenausgleich begleitet, der allerdings nicht so benannt wurde.²⁷ Dieser Lastenausgleich führte zu vielfältigen Umverteilungen, einerseits auf der staatlichen Ebene (einschließlich der Sozialversicherungen) von den alten zu den neuen Bundesländern und andererseits von den staatlichen Ebenen in West und Ost zu privaten Haushalten. Elemente dieses zweiten Lastenausgleichs finden sich insbesondere

- in der Umstellung aller laufenden Einkommenszahlungen (Löhne, Zinsen, Mieten) auf Deutsche Mark und in der Neugestaltung der Renten und anderer Sozialleistungen;
- in der Umstellung aller auf Mark der DDR lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf Deutsche Mark;
- in der Rückgabe von entschädigungslos oder mit zu geringer Entschädigung enteigneten Grundstücken, Gebäuden und Betrieben in der ehemaligen DDR unter Einschluss der aufgrund staatlicher Eingriffe heruntergekommenen oder aufgegebenen Wohngrundstücke und Gebäude (Naturalrestitution);²⁸
- in der Entschädigung für Grundstücke, Gebäude und Unternehmen, die nicht rückübertragen werden konnten;
- in einer teilweisen Nachholung des westdeutschen ersten Lastenausgleichs für Vertriebene, die in der ehemaligen DDR verblieben waren;
- in der Rückzahlungsverpflichtung für erhaltene Hauptentschädigung im Falle einer Rückübertragung von Grundstücken, Gebäuden und Unternehmen.

Aus diesem Regelungskomplex können nur einige Punkte herausgegriffen werden, die mit dem ersten Lastenausgleich vergleichbar sind (für umfassendere Analysen vgl. Deutsche Bundesbank 1996, Hauser et al. 1996: 134–156 sowie Ritter 2006: 119–151).

26 Für diesen Lastenausgleich waren der Einigungsvertrag und drei Gesetze grundlegend: Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) von 1990, i. d. F. vom 9.2.2005, das Entschädigungsgesetz i. d. F. vom 13.7.2004 sowie der neu in das Lastenausgleichsgesetz eingefügte § 349.

27 Die Sozialpolitik im Zusammenhang mit der deutschen Einigung wird bei Ritter (2006: 293–299) bilanziert: Bemerkenswert ist aber, dass kein Wort über die infolge des Grundsatzes „Rückerstattung vor Entschädigung“ veränderte Vermögensverteilung verloren wird. Die Vermögensverteilung in den neuen Bundesländern nach der Vereinigung wird in Hauser et. al. (1996: 156–181) sowie in Stein (2004: 149–214) analysiert.

28 Die politischen Auseinandersetzungen über die Regelung der so genannten „offenen Vermögensfragen“ werden in Ritter (2006: 112–116) dargestellt.

Die Neugestaltung der Sozialleistungen führte zu einer auch nach 20 Jahren noch nicht beendeten laufenden Umverteilung von West- nach Ostdeutschland; gleiches gilt für den Finanzausgleich zwischen den staatlichen Ebenen in West und Ost. Anfänglich machte diese Umverteilung etwa vier Prozent bis fünf Prozent des westdeutschen Bruttoinlandsprodukts aus. Dieser Anteil hat sich bis 2003 kaum reduziert (Ritter 2006: 126–130). Im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 1995 beliefen sich die West-Ost-Nettotransfers (nach Abzug des ostdeutschen Aufkommens an Steuern und Sozialabgaben) auf etwa 122 Milliarden DM pro Jahr. Die Staatsverschuldung nahm in diesem Zeitraum von circa 550 Milliarden DM auf circa 1 000 Milliarden zu.²⁹ Bis 2004 erfolgte ein weiterer Anstieg auf circa 1 500 Milliarden DM (Deutsche Bundesbank 2008: 31–47). Die teils aus den laufenden Steuereinnahmen, teils durch zusätzliche Staatsverschuldung, teils aus dem westdeutschen Aufkommen von Sozialbeiträgen finanzierten staatlichen Sozialleistungen ähneln den Unterhaltszahlungen und Rentenleistungen des ersten Lastenausgleichs, die ebenfalls weitgehend aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wurden. Für sie galten auch die gleichen Begründungen: Gerechtigkeitserwägungen, Vermeidung der Verelendung breiter Bevölkerungsschichten und Stärkung der Kräfte zum Wiederaufbau; hinzu kam das Motiv einer Vermeidung von großen Wanderungsströmen von Ost- nach Westdeutschland.

Für die Umstellung der Geldvermögensbestände und der auf Geldeinheiten lautenden Verbindlichkeiten galt grundsätzlich ein Umstellungskurs von zwei Mark der DDR zu einer D-Mark. Für natürliche Personen wurden aber nach Alter gestaffelte günstigere Kontingente bis maximal 6 000 Mark festgelegt, für die ein Umtauschkurs von 1 zu 1 gewährt wurde. Im Durchschnitt belief sich der Umtauschkurs nach Berechnungen der Staatsbank der DDR auf 1,53 zu 1 (Hauser et al. 1996: 160–181).

Da in den Bilanzen der Geldinstitute damit Defizite entstanden, mussten sie durch Ausgleichsforderungen gegen den Staat kompensiert werden, so dass sich implizit eine weitere Umverteilung von West nach Ost ergab. Derjenige der schon in der DDR keine Sparguthaben besaß, bekam auch durch die Umstellung nichts. Letztlich handelte es sich also um einen quotalen Ausgleich, der aber im Gegensatz zur Währungsumstellung beim ersten Lastenausgleich 1948 degressiv gestaltet war. Dies war aber keineswegs eine Belastung der ostdeutschen Bevölkerung durch einen Schuldenschnitt, sondern eine Begünstigung durch eine wesentliche, allerdings degressiv gestaltete Aufwertung der Guthaben, gemessen an dem vor der Wiedervereinigung herrschenden Umtauschkurs von Mark der DDR zu D-Mark.

Der Kern des zweiten Lastenausgleichs war die Naturalrestitution von Grundstücken, Gebäuden und Unternehmen. Dabei befanden sich auf der Geberseite der Staat, das heißt das staatliche Vermögen der ehemaligen DDR, und die zwischenzeitlich in den Besitz von Vermögensobjekten gelangten Privatpersonen und Unternehmen. Auf der Empfängerseite standen die Alteigentümer in West- und Ostdeutschland. Im Gegensatz zum ersten Lastenausgleich handelte es sich dabei um einen quotalen Schadensausgleich zu 100 Prozent, das heißt ohne jegliche Degression. Hinzu kam eine asymmetrische Behandlung von Wertänderungen. Zwar galt bei Rückerstattung des identischen Objekts der Schaden als voll ausgeglichen. Aber bei Teilrückgaben und bei mit Schulden belasteten Objekten konnten Wertminderungen berücksichtigt werden. Eine zwischenzeitliche Werterhöhung (zum Beispiel bei Grundstücken) floss vollständig den Rückerstattungsberechtigten zu. Hinzu kam für Rückerstattungsberechtigte eine Wahlmöglichkeit:

29 Dies schließt auch die Übernahme der Auslandsverschuldung der ehemaligen DDR ein.

Entweder konnten sie die Rückübereignung des entzogenen Objekts fordern, mussten aber dann eine früher gewährte Hauptentschädigung zurückzahlen; oder sie verzichteten auf die Rückübereignung, konnten dann aber die bereits gewährte Hauptentschädigung behalten. Man konnte also die günstigere Alternative wählen. Diese Wahlmöglichkeit wurde auch noch dadurch zu Gunsten der Rückerstattungsberechtigten attraktiver, dass lediglich der Auszahlungsbetrag der Hauptentschädigung zurückzuerstatten war, ohne dass eine Verzinsung zwischen dem Auszahlungszeitpunkt und dem Rückerstattungszeitpunkt vorgesehen wurde.

Monetäre Entschädigungsleistungen nach dem Entschädigungsgesetz wurden gewährt, wenn Hinderungsgründe für eine Naturalrestitution bestanden und wenn es sich um Enteignungen durch die sowjetische Besatzungsmacht vor Gründung der DDR handelte.³⁰ Das Bewertungsproblem stellte sich bei einer monetären Entschädigung in besonderer Weise. Je nach Vermögensstyp wurden die Einheitswerte von 1935 mit verschiedenen hohen Multiplikatoren vervielfacht; davon wurden Wertminderungen abgezogen.³¹ Auf dieser Wertbasis erfolgte die Entschädigung nach einem stark degressiven Tarif ähnlich wie beim ersten Lastenausgleich.³² Auch in diesen Fällen wurde eine früher gewährte Hauptentschädigung vom Entschädigungsbetrag abgezogen, aber wiederum ohne Berücksichtigung einer Verzinsung vom Auszahlungszeitpunkt bis zum Entschädigungszeitpunkt.

Im Bereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) wurde im ersten Lastenausgleich aufgrund von Wegnahmeschäden Hauptentschädigungen in circa 520 000 Fällen gewährt, die sich auf insgesamt gut 5,6 Milliarden DM beliefen. In etwa 140 000 Fällen wurden bis Ende 2001 Rückforderungen in Höhe von circa 1,5 Milliarden DM gestellt. Bei weiteren 160 000 Fällen wurden aus verschiedenen Gründen (zum Beispiel Kriegssachschäden) keine Rückforderungen erhoben. Die übrigen Fälle waren 2001 noch in Bearbeitung.

Für Vertreibungsschäden, die aufgrund des Feststellungsgesetzes (FG) im ersten Lastenausgleich zu entschädigen waren, wurden Hauptentschädigungen von circa 23 Milliarden DM gezahlt. Da es in den ehemaligen Vertreibungsstaaten bisher kaum zu Rückerstattungen oder Schadensausgleichsleistungen kam, konnten bis Jahresende 2001 lediglich Rückforderungen von zwei Millionen DM geltend gemacht werden (Angaben nach Bundesausgleichsamt 2002: 113).

Die aufgrund von Rückforderungen eingehenden Mittel werden dem Entschädigungsfonds zugeführt; sie sind vorrangig für Zuwendungen an jene Vertriebenen bestimmt, die ihren Aufenthalt nach der Vertreibung dauerhaft in der ehemaligen DDR nahmen und deshalb keinen Lastenausgleich bekommen konnten.

30 Hierfür wurde ein Entschädigungsfonds als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Seine Einnahmen gemäß § 10 EntSchG bestanden aus verschiedenen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung angefallenen Erlösen und Abführungen. Letztlich haftet aber der Bund für die Verpflichtungen.

31 Der Multiplikator beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen das 3-fache, bei Mietwohngrundstücken mit mehr als zwei Wohnungen das 4,8-fache, bei gemischt genutzten Grundstücken das 6,4-fache, bei Geschäftsgrundstücken und Mietwohngrundstücken mit zwei Wohnungen, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken das 7-fache und bei unbebauten Grundstücken das 20-fache.

32 Bis 10 000 DM beträgt der Grenzenschädigungsbetrag 100 Prozent, bis 20 000 DM 70 Prozent, bis 30 000 DM 60 Prozent, bis 40 000 DM 50 Prozent, bis 50 000 DM 40 Prozent, bis 100 000 DM 30 Prozent, bis 500 000 DM 20 Prozent, bis 1 000 000 DM 15 Prozent, bis 3 000 000 DM zehn Prozent und für einem darüber hinausgehenden Betrag fünf Prozent.

5 Ein kritischer Vergleich der beiden deutschen Lastenausgleiche

Ein erstes gemeinsames Element der beiden Lastenausgleiche bestand in der Gewährung verschiedener Renten für die Geschädigten beziehungsweise der Einführung und Umstellung von Sozialleistungen in der ehemaligen DDR in einem Verhältnis von 1 zu 1. Diese laufenden Leistungen dominierten in beiden Fällen die übrigen Leistungen. In beiden Fällen entstanden Begünstigungen für die Empfänger, die zu einem großen Teil aus den laufenden westdeutschen Steuereinnahmen und Sozialabgaben und teilweise auch aus Kreditaufnahme finanziert wurden. Der Solidarzuschlag auf die Einkommensteuerschuld bildete die einzige zusätzliche Finanzierungsquelle.

Ein zweites gemeinsames Element der beiden Lastenausgleiche waren die Währungsumstellungen. In Westdeutschland stellte die Währungsumstellung in ihrer Endform für die Gläubigerseite von nominell festgelegten Forderungen einen krassen Schuldenschnitt dar; sie war aber rein quotaal ausgestaltet, so dass sie die Relationen zwischen den Geldvermögensbesitzern kaum verschob. Die Altsparerentschädigung fügte allerdings noch ein strukturerhaltendes Element hinzu. Demgegenüber führte der zweite Lastenausgleich generell zu einer proportionalen Begünstigung der Geldvermögensbesitzer in der ehemaligen DDR; für die privaten Besitzer von Sparguthaben gab es eine zusätzliche Begünstigung, die aber degressiv gestaltet war. Auf der Schuldnerseite der Geldforderungen wurde beim ersten Lastenausgleich der Schuldnergewinn durch die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe vollständig abgeschöpft, auch wenn es sich durch die zugelassene Ratenzahlung faktisch eher um eine Sondersteuer als um eine Vermögensabgabe handelte. Beim zweiten Lastenausgleich war durch eine generelle Umstellung im Verhältnis 2 zu 1 im Prinzip eine Gleichbehandlung der Gläubiger- und Schuldnerseite gegeben. Die zusätzliche degressive Begünstigung der Sparguthabenbesitzer spiegelte sich aber in einer Belastung des Staatshaushalts durch an die Banken gewährte Ausgleichsforderungen. Soweit die Schuldner Grundeigentümer oder Unternehmen waren, lassen sich die Begünstigungen und Belastungen durch die Währungsumstellung infolge eines nicht zu entwirrenden Geflechts von Veränderungen beim Übergang von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer sozialen Marktwirtschaft nicht genauer feststellen.

Das dritte Element des ersten Lastenausgleichs bestand in der Gewährung einer Hauptentschädigung für Kriegs- und Vertreibungsschäden und in der Mittelaufbringung durch eine fünfzigprozentige Vermögensabgabe, für die allerdings ebenfalls eine Ratenzahlung erlaubt wurde. Beim zweiten Lastenausgleich bildeten die Naturalrestitution von Grundstücken, Häusern und Unternehmen sowie die gegebenenfalls ersatzweise zu gewährende Entschädigung das dritte Element. Die Naturalrestitution stellte – ökonomisch gesehen – eine krasse Begünstigung der Altbesitzer im Vergleich zur Hauptentschädigung beim ersten Lastenausgleich und auch im Vergleich zu den auf eine Entschädigung verwiesenen Rückerstattungsberechtigten dar.

Die Naturalrestitution erfolgte zu Lasten des Staatsvermögens der DDR und privater Besitzer. Die Kosten der degressiven Entschädigung gingen teils zu Lasten verschiedener Abführungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung (zum Beispiel durch die Treuhandanstalt), teils zu Lasten des westdeutschen Staatshaushalts. Um eine Gleichbehandlung zwischen Personen, denen Grundstücke, Häuser und Unternehmen zurückgegeben wurden, und jenen, die nur eine monetäre Entschädigung erhielten, zu erreichen, hätte man beispielsweise progressiv gestaffelte Abgaben auf das zurückgegebene Grund-, Haus- und Betriebsvermögen erheben können. Schließlich hätte man auch die westdeutschen Vermögensbesitzer – ähnlich wie beim ersten

Lastenausgleich – zu einer Vermögensabgabe heranziehen können, um die hohen Kosten der Wiedervereinigung wenigstens teilweise zu decken. Insgesamt kann man daher konstatieren, dass sich der zweite Lastenausgleich in der Verteilung der Begünstigungen und Belastungen wesentlich unsystematischer und ungleichheitsfördernder – man könnte auch sagen ungerechter – darstellte als der erste Lastenausgleich. Der zweite Lastenausgleich hat daher einen bedeutenden Beitrag zu der zunehmenden Vermögensungleichheit geleistet, die sich im letzten Jahrzehnt abzeichnete (vgl. Frick und Grabka 2010).

Literaturverzeichnis

- Bundesausgleichsamt (Hrsg.) (2002): *50 Jahre Lastenausgleichsgesetz 1952–2002*. Bad Homburg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2001): *Statistisches Taschenbuch 2001*. Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010): *Übersicht über das Sozialrecht*. 7. Aufl. Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv (Hrsg.) (2005): *Bundesrepublik Deutschland, Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität 1949–1957*. Bd. 3. 2 Teilbände, Bandherausgeber Schulz, Günther. Berlin/Bonn und Koblenz.
- Engels, Wolfram, Herbert Sablotny und Dieter Zickler (1974): *Das Volksvermögen. Seine verteilungs- und wohlstandspolitische Bedeutung*. Frankfurt a. M.
- Deutsche Bundesbank (1996): Monatsbericht Oktober. 48. Jg.
- Deutsche Bundesbank (2008): Monatsbericht Januar. 60. Jg.
- Frerich, Johannes und Martin Frey (1996): *Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland*. Bd. 3: *Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Herstellung der Deutschen Einheit*. 2. Aufl. München, Wien.
- Frick, Joachim R. und Markus M. Grabka (2010): Die personelle Vermögensverteilung in Ost- und Westdeutschland nach dem Mauerfall. In: Peter Krause und Ilona Ostner (Hrsg.): *Leben in Ost- und Westdeutschland. Eine sozialwissenschaftliche Bilanz der deutschen Einheit 1990–2010*. Frankfurt a. M., New York, 493–511.
- Härtle, Benjamin (2010): *Der Lastenausgleich im Spiegel der zeitgenössischen Presse 1949–1979*. Dissertation. Universität Bonn online.
- Hauser, Richard, Wolfgang Glatzer, Stefan Hradil, Gerhard Kleinhenz, Thomas Olk und Eckart Pankoke (1996): *Ungleichheit und Sozialpolitik. Berichte zum sozialen und politischen Wandel in Ostdeutschland*. Opladen.
- Hughes, Michael L. (1999): *Shouldering the Burdens of Defeat. West Germany and the Reconstruction of Social Justice*. Chapel Hill.
- Lampert, Heinz (1980): *Sozialpolitik*. Berlin, Heidelberg, New York.
- Möller, Hans (1976): Die westdeutsche Währungsreform von 1948. In: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): *Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975*. Frankfurt a. M., 433–483.
- Ritter, Gerhard A. (2006): *Der Preis der deutschen Einheit. Die Wiedervereinigung und die Krise des Sozialstaates*. München.
- Rüfner, Wolfgang und Constantin Goschler (2005): Ausgleich von Kriegs- und Diktaturfolgen, soziales Entschädigungsrecht. In: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv (Hrsg.) (2005): *Bundesrepublik Deutschland, Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität 1949–1957*. Bd. 3. 2 Teilbände, Bandherausgeber Schulz, Günther. Berlin/Bonn und Koblenz, 691–757.

- Statistisches Bundesamt (2004): *Statistisches Jahrbuch 2004*. Wiesbaden.
- Stein, Holger (2004): *Anatomie der Vermögensverteilung. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1983–1998*. Berlin.
- Wenzel, Rüdiger (2008): *Die große Verschiebung? Das Ringen um den Lastenausgleich im Nachkriegsdeutschland von den ersten Vorarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes 1952*. Stuttgart.
- Wiegand, Lutz (1992): *Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1985*. Frankfurt a. M.